



ufra 2018 - Unterfrankenschau 29.09. - 07.10.2018  
 Zurück zur Ausstellungsleitung bis spätestens 03.09.2018

HALLE:

STAND:

Sandner GmbH  
 Unterfrankenschau  
 Rhönstraße 18  
 97422 Schweinfurt

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

## Reinigung

Unter Anerkennung der besonderen und allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellen wir:

**a) Grundreinigung nach dem Aufbau** pro Stunde 19,50 Euro  
 inkl. Reinigungsmaterial und Abfallentsorgung (Berechnung pro angefangene Stunde)

**Es werden jedoch mindestens 25,00 Euro in Anrechnung gebracht**

**b) Reinigung für die gesamte Ausstellungszeit (jeweils abends)** pro Stunde 19,50 Euro  
 inkl. Reinigungsmaterial und Abfallentsorgung (Berechnung erfolgt pro angefangene Stunde)

**Pro Reinigungstag werden jedoch mindestens 10,00 Euro in Anrechnung gebracht**

<b>c) Fußbodenreinigung für die gesamte Ausstellungszeit</b> <input type="checkbox"/> inkl. Reinigungsmaterial und Abfallentsorgung (ab dem 1. Ausstellungstag jeweils abends)	bis 30m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	3,00 Euro
	31 bis 60m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	2,80 Euro
	61 bis 100m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	2,50 Euro
	ab 101m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup>	2,25 Euro

zuzügl. MwSt.

**Es werden jedoch mindestens 40,00 Euro in Anrechnung gebracht**

### Besondere Geschäftsbedingungen:

- Reklamationen müssen unverzüglich beim Leiter der Reinigung gemeldet werden, spätestens zum Zeitpunkt der Öffnung der Ausstellung.
- Alle Preise erhöhen sich an Sonntagen um 50% und an Feiertagen um 100% gilt nicht für c).
- Der Auftraggeber hat bei Bedarf einen Stromanschluss am Stand bereitzustellen.
- Nachtstrom kann über das Formular „Elektroversorgung“ bestellt werden.



Sandner GmbH  
 Rhönstraße 18  
 97422 Schweinfurt  
 Telefon 09721 88096  
 Telefax 09721 88778  
 www.sandner-ausstellungen.de  
 info@sandner-ausstellungen.de  
**MESSEN + AUSSTELLUNGEN**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich - nach Feststellung - schriftlich der Geschäftsleitung oder Niederlassungsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn der Unternehmer nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt.

## 2. Haftung

Die Haftung des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs.(3) genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

In jedem Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die in Absatz (1) genannten Höchstgrenzen betragen:

Euro 5.000.000,-- für Personenschäden- und/oder Sachschäden

Euro 1.000.000,-- für Vermögensschäden

Euro 40.000 -- für Schäden aus dem Abhandenkommen von bewachten Sachen

Euro 40.000,-- für Schäden aus dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln/Karten

Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, zumindest dem Grunde nach gegenüber dem Sicherheitsdienstleistungsunternehmen **schriftlich** geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

## 3. Haftungsausschlüsse

Sofern vertraglich nichts abweichendes geregelt wird gilt folgendes:

Für andere als die in Ziffer 11 angeführten Vermögensschäden haftet das Dienstleistungsunternehmen nicht. Ausgeschlossen von der Haftpflicht sind ferner alle sonstigen Schäden, für die auf Grund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherungen (AHB) kein Versicherungsschutz gewährt wird. Insbesondere ausgeschlossen von der Haftung sind Schäden durch Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich in der Dienstanweisung geregelt sind. Die Bedienung und Benutzung von technischen Anlagen wie Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen Sonnenschutzeinrichtungen oder ähnlichen Anlagen muß durch gesonderte vertragliche Regelung vereinbart werden. Das gleiche gilt für die Übernahme organisatorischer Abwicklungen wie z.B. die Schlüsselverwaltung- und ausgabe, die Verwaltung und Steuerung von Zutrittskontrollsystemen und von Ausweissystemen, die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis sowie für die Verwaltung und Führung von Adress- und Telefonlisten.

## 4. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftpflichtansprüche innerhalb einer Frist von drei Tagen gemäß Ziffer 11. (Absatz 3) schriftlich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

## **5. Haftungsnachweis**

Das Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenze sich aus Ziffer 11 ergibt, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluß einer solchen Versicherung verlangen.

## **6. Zahlung der Verrechnungssätze**

Das Entgelt für den Dienstleistungsvertrag ist soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Entgelts erfolgt, nicht bezahlt.

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

Etwaige Urkundensteuer geht zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung des Sicherheitsunternehmens, nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs.3 BGB.

## **7. Preisänderung**

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, KFZ-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluß neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten die Selbstkosten für die Ausführung des Auftrags geändert haben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

## **8. Vertragsbeginn, Vertragsänderung**

Der Dienstleistungsvertrag ist für das Dienstleistungsunternehmen von dem Zeitpunkt verbindlich, in dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zu geht. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen der Schriftform.

## **9. Datenschutz**

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis)

Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 11 Anwendung.

## **10. Vertragswirksamkeit**

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Schweinfurt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluß ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt oder Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

## **11. Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, sollen Sie so umgedeutet werden, dass der mit der ursprünglichen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.